

Erlacherhof, Junkerngasse 47 Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16 stadtkanzlei@bern.ch www.bern.ch

Schweizer Städteverband Renate Amstutz, Direktorin Monbijoustrasse 8 Postfach 8175 3001 Bern

Bern, 20. September 2017

Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen: Änderung der Bundesverfassung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Direktorin Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Bundesverfassung betreffend die Wiederherstellung der Souveränität der Kantone bei Wahlfragen Stellung nehmen zu können.

Die Vorlage sieht vor, die Souveränität der Kantone in Wahlfragen zu stärken und gleichzeitig die Überprüfungsbefugnis des Bundesgerichts einzuschränken. Die Initianten stören sich insbesondere an der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Garantie der politischen Rechte gemäss Artikel 34 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101), welche das Recht auf freie Willensbildung und die unverfälschte Stimmabgabe schützt. So liege es nicht in der Kompetenz des Bundesgerichts, etwa die Mindestwahlkreisgrösse im Proporzwahlverfahren festzulegen, zumal für die Festlegung des Wahlverfahrens einzig die Kantone zuständig seien. Mit der vorgeschlagenen Verfassungsänderung sollen den Kantonen nun – in Abweichung von der langjährigen Praxis des Bundesgerichts – umfassende Freiheiten bzw. "freie Hand" bei der Ausgestaltung ihrer Wahlverfahren zugestanden und entsprechende Regelungen der Verfassungsgerichtsbarkeit entzogen werden.

Das Wahlsystem von Kanton Bern und Stadt Bern, namentlich die Grösse der Wahlkreise, ist – soweit ersichtlich – mit der Garantie der politischen Rechte gemäss Artikel 34 der Schweizerischen Bundesverfassung und der zugehörigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung vereinbar. Die Verfassungsrevision dürfte auf den Kanton Bern und die Stadt Bern deshalb höchstens marginale Auswirkungen haben. Der Gemeinderat verzichtet entsprechend auf eine umfassende inhaltliche Stellungnahme zur Vorlage. Er lehnt die Verfassungsänderung, insbesondere den Mehrheitsantrag, aber aus rechts-

staatlichen und demokratischen Gründen ab. Der Gemeinderat erachtet es insbesondere als problematisch, dass mit der vorliegenden Revision die Verfassungsgerichtsbarkeit gegenüber kantonalen Regelungen zu Wahlverfahren eingeschränkt werden soll, was im Ergebnis bedeutet, dass der Föderalismus und die Souveränität der Kantone über die verfassungsmässigen Garantien der Bundesverfassung, namentlich über die in Artikel 34 Absatz 2 der Schweizerischen Bundesverfassung festgehaltenen und vom Bundesgericht konkretisierten Garantien auf freie Willensbildung und der unverfälschten Stimmabgabe, gestellt werden sollen. Die Freiheit der Kantone bei der Wahl und der Ausgestaltung ihres Wahlsystems muss spätestens dort ihr Bewenden haben, wo die Wahlrechtsgleichheit als Teilgehalt von Artikel 34 der Schweizerischen Bundesverfassung (z.B. aufgrund zu kleiner Wahlkreise) nicht mehr gewährleistet werden kann. Die Einhaltung dieser wichtigen politischen Garantien muss zudem auch in Zukunft zwingend vom Bundesgericht überprüft werden können.

Der Gemeinderat dank Ihnen für die Berücksichtigung seiner Hinweise.

Freundliche Grüsse

Alec von Graffenried

Cyth 1

Stadtpräsident

Dr. Jürg Wichtermann

\$tadtschreiber